

Zeitschrift:	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band:	40 (1900)
Heft:	40
Artikel:	Der Prozess um den Schirm- und Rauchbatzen zu Fruthweilen im Thurgau : ein Kulturbild aus dem achtzehnten Jahrhundert
Autor:	Hanhart, R.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-585319

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Prozeß um den Schirm- und Rauchbâken zu Fruthweilen im Thurgau.

Ein Kulturbild aus dem achtzehnten Jahrhundert.

Das Kapitel der Geschichte, das von den Steuern und Abgaben handelt, ist, wie kaum ein andres, ein Kapitel voller Seufzer und Sorgen bis zu Thränen, ein Kapitel voller Unzufriedenheit, Unmut und Verbitterung, in dem es an Aufständen und blutigen Revolutionen nicht mangelt. Es sind diese Gemütswallungen begreiflich, bis auf einen gewissen Grad sogar berechtigt in zwei Fällen: einmal wenn die Steuern ohne alles und jedes Zuthun der misera contribuens plebs von oben herab in willkürlicher Weise gefordert wurden, und dann wenn dieselbe plebs über ihre Verwendung keine Kontrolle hatte, weil sie nur den persönlichen Interessen der sie Fordernden dienten.

Unsre Zeit, wenigstens so weit unsre schweizerischen Kantone in Frage kommen, sucht den beiden Uebelständen, welche dem Seufzen und der Unzufriedenheit über die Steuern eine gewisse Berechtigung geben, möglichst zu steuern. Wir sind zwar noch nicht so weit; aber voraussichtlich wird es mit Zeit und Weile dazu kommen, dafür sorgt der demokratische Zug im Volksleben, daß ohne Einwilligung des Volkes, also der Zahlenden selber, weder Steuer noch Abgabe irgend welcher Art erhoben werden

kann. Und wie über die Erhebung, so wird voraussichtlich über ihre Verwendung die Stimme des Volkes maßgebend sein. Die Verwendung geht unter seiner Kontrolle. Wohl werden die Pläne von Kunst- und Prachtbauten Abstriche erfahren und die Beamtenbeholdungen nur mäßig zugemessen werden. Aber wenn das ein Schaden sein sollte, so ist er doch gering genug gegenüber dem Gewinn, den das bringt, indem der Unzufriedenheit über das Steuern aller vernünftige Grund unter den Füßen weggezogen ist. Tu l'as voulu, Georges Dandin!

Einst, die Zeit liegt freilich um Jahrhunderte zurück, war das anders. Die große Menge war leibeigen, sie gehörte mit allem, was sie baute und erarbeitete, wenigen Herren; von ihnen nahmen diese, was sie für sich und allfällige öffentliche Angelegenheiten bedurften; auf ihnen und den ursprünglich Freien, die aber zu schwach waren, um sich selbstständig zu behaupten, und die darum mehr und mehr in die Stellung von Hörigen herabgedrückt wurden, lag die ganze Last der Abgaben und Steuern. Es möchte nun auf den ersten Blick auffallend sein, daß wir aus diesen Zeiten der größten Abhängigkeit der Menge am allerwenigsten von Unzufriedenheit und Aufständen um des auf ihnen lastenden Druckes willen hören. Sie beginnen erst da, wo eine Erleichterung ihres Zustandes ihnen geworden und die Hoffnung auf noch größere Errungenchaften sie bewegt. Es ist das psychologisch begreiflich. So lange der Mensch von nichts anderm weiß, als was ihn gerade umgibt, ergibt er sich mit stumpfer Resignation in alles, auch in den schwersten Druck und die unwürdigsten Verhältnisse. Sobald aber der Druck da und dort nachläßt, eine Last ihm abgenommen ist, erwacht auch die Hoffnung und Sehnsucht nach noch Besserm, und es ist tatsächlich so, daß, je besser die Zustände werden, mit der Besserung auch die Unzufriedenheit zunimmt, nach der Weise, die das Sprichwort vom Reichen zeichnet: „Je mehr er hat, je mehr er will, nie stehen seine Sorgen still.“

Wir haben ein schlagendes Beispiel für diesen Gang der Geschichte in unsren Tagen vor Augen. Noch nie waren die persönlichen Verhältnisse des ärmsten Arbeiters bessere als zu dieser Zeit. In Kleidung und Wohnung freut er sich eines Schutzes und einer Bequemlichkeit, wie sie der Wohlhabende vergangener Geschlechter nicht kannte. Die Erfindungen der Neuzeit gaben ihm seinen Teil an Beleuchtung, Verkehrsmitteln aller Art, gesunder Nahrung &c. Für Krankheit, Unfälle und Alter ist gesorgt wie noch nie. Und auch daran fehlt es nicht, daß ihm der Weg zu Vergnügen und Genüssen nach allen Seiten aufgethan ist. Und doch war Begehrlichkeit und Unzufriedenheit noch nie so groß. Da könnte wie kaum etwas anderes Kenntnis und Verständnis der Vergangenheit und Geschichte helfen. Sie würde die Gemüter nicht blos erfüllen mit der Sehnsucht nach immer mehr und Besserem, sie würde ihnen die Zustände der Jetztzeit als Errungenschaften vor Augen führen, für die wir dankbar sein müßten. Die Geschichte ist das beste Präservativ gegen Unzufriedenheit und Begehrlichkeit.

So war es auch mit der schwersten Last, welche unsre Vorfahren zu tragen hatten, mit der Leibeigenchaft. Als sie noch ungebrochen, in ihrer vollen Ausdehnung auf den Leuten lag, fühlten sie ihren Druck lange nicht so schwer, wie als ein Teil um den andern an ihr begann sich zu lösen und die Hoffnung auf weitere Lösung die Gemüter bewegte. Welch ein gewaltiger Schritt zum Bessern war es, als statt des ganzen Eigentums des Leibeigenen der Leibherr nur noch den Fall und Laß, das Besthaupt und das beste Kleid bei seinem Tode verlangen konnte. Und doch begegnen uns in der Geschichte viel mehr Klagen, viel mehr Unmut und Bitterkeit über diesen übrig gebliebenen Rest als über die ganze, alles umfassende Leibeigenchaft. Und das um so mehr, je weiter man sich vom ursprünglichen Zustand entfernte, je mehr damit der Zusammenhang mit jenem das geschichtliche Verständnis verblaßte.

Und um die schon vorhandene Bitterkeit noch zu verschärfen, kam im Laufe des achtzehnten Jahrhunderts der Geist der Aufklärung hinzu, der als Geist der Zeit wie ein unsichtbares Fluidum bis in die einsamen Dörfer und Thäler drang und das Volk mit neuen Anschauungen und Ideen ergriff und bewegte.

In diese Zeit führt uns der Fruthweilerstreit um den Schirm- und Rauchbäzen, der während mehrerer Jahre den Landvogt, die sieben regierenden Stände und die Tagsatzung behelligte. Und wieder war es ein Gotteshaus, das zähe an den Ueberresten der Leibeigenschaft festhielt.

Die Leibeigenen jener Tage (der Anfang des Streites fiel ins Jahr 1757) hatten eine doppelte Abgabe zu bezahlen, einmal den Schirm- und Rauchbäzen dem Gerichtsherrn. Schirmbäzen war er wohl genannt um des Schirmes willen, den der Gerichtsherr ihnen und ihrem Eigentum gewährte, Rauchbäzen, weil er von jeder selbständigen, einen eignen Rauch führenden Familie erhoben ward. In dieser Beziehung schrieb der Tagsatzungs-Abschied von 1532 vor: „Wo zwei Ehehalten in einem Gwerb, Haus, Mus und Brod unvertheilt bei einandern, die von Alters her einem Landvogt und dem Gerichtsherrn schuldig gewesen zu geben, sollen sie nicht mehr Hüener zu geben schuldig sein, denn einem Landvogt ein Huhn, deßgleichen auch dem Gerichtsherrn. Wo aber die Ehehalten zertheilt und nicht in einem Mus und Brod und doch bei einander wären, soll jedes die Hüener einem Landvogt und dem Gerichtsherrn ausrichten.“

Dazu hatten die Leibeigenen, die nicht der Landvogtei, sondern einem Gotteshaus angehörten, den Fallbäzen zu entrichten, der wohl eine immer wiederkehrende Anerkennung der Leibeigenschaft bedeutete. Er bestand von Anfang in einem Huhn, wie denn ein Auszug aus den Amtsrechnungen der Reichenau vom Jahr 1625 bezeugte, daß bis dorthin Jahr um Jahr die Fastnachthennen von Fruthweilen, Rapersweilen, Helsighausen u.

s. f. regelmäßig unter den Einnahmen aufgeführt werden. Später trat an Stelle der Naturalgabe der Fallbäzen.

Da mit der Zeit im Verzeichnis der Leibeigenen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sich eingenistet, so vereinigten sich verschiedene „Fallherren“ zu einer Vereinigung der Liste derselben, und auf Grund dieser Liste erging am 15. Juni 1757 vom Gotteshaus Reichenau an den Ammann in Fruthweilen die Aufforderung, von allen Verzeichneten den Fallbäzen zu beziehen, gleichviel, ob sie ihn bis dahin bezahlt hätten oder nicht. Wie es scheint, weigerte sich eine ganze Zahl von Leibeigenen in Fruthweilen und zugehörigen Orten, diesen Fallbäzen zu bezahlen, indem sie mit Entrichtung des Schirmbäzens meinten, ihrer Verpflichtung Genüge gethan zu haben. Unterm 11. März 1758 wendet sich darum das Gotteshaus aufs neue an den Ammann und schreibt ihm, der Schirm- und Fallbäzen röhre aus zwei ganz verschiedenen Rechten her, und sie wollen von dieser Fallgebühr keineswegs sich „vertringen“ lassen. Der Ammann wird darum angewiesen, von jedem Leibeigenen des Gotteshauses eine Deklaration „auf der Stelle“ zu verlangen, ob er sich diesem Befehl unterwerfen wolle oder nicht, damit man die sich Weigernden ohne weiteren Verzug mit obrigkeitlicher Gewalt zu ihrer Schuldigkeit anhalten könne.

Die Vollziehung dieser Anweisung stieß indes auf Schwierigkeiten, indem die Weigerung sich einmal darauf stützen konnte, daß im vorher angeführten Abschied der Tagsatzung von einem Huhn an andre als den Landvogt und Gerichtsherrn keine Rede ist, wobei für Leibeigene des Thurgaus das erste Huhn als Fallbäzen zu gelten hatte, während die Leibeigenen anderer Leibherren noch einen zweiten Fallbäzen zu entrichten gehabt hätten. Sodann stellte in der Untersuchung sich heraus, daß unter dem verstorbenen Ammann von Fruthweilen, dem Reichenau den Fallbäzen als Teil seines Einkommens (in parte salarii) überlassen, derselbe

seit einer Reihe von Jahren nicht mehr bezogen worden, wodurch die Leute in ihrem Widerstand ein Recht zu haben glaubten.

So dauert es bis zum 29. Dezember 1759, mehr denn anderthalb Jahre, bis das Kloster neuerdings mit einer Zuschrift an den Amtmann in Fruthweilen sich wendet, diesmal in merklich freundlicherm Tone. Er wird aufgefordert, die Gemeinde zu versammeln, ihr die Sachlage auseinanderzusetzen und darauf von jedem eine Deklaration zu verlangen, ob er nebst dem Fall auch den Schirmbahnen bezahlen wolle oder nicht. Die sich Weigernden sind alle mit Namen und Geschlecht aufzuzeichnen, damit gegen sie auf ihre Kosten die obrigkeitlichen Zwangsmittel angewandt würden. Für den Amtmann ist noch die Mahnung beigefügt: „Deme ihr recht zu thun und, wie dann beschehen, wiederum anzuzeigen wissen werdet.“

Die anbefohlene Versammlung muß alsbald stattgefunden haben. Schon am 7. Januar 1760 erscheinen auf der Reichenau Hs. Ulrich Gremlich und Hs. Georg Singer von Fruthweilen als Delegierte der den Fallbahnen in dort Verweigernden und verlangen Brief und Siegel von den acht regierenden Orten darüber zu sehen. Auf demselben Blatt, das diesen Bericht enthält, sind die Namen der 14 Renitenten aufgeführt. Darunter steht von der Hand des Amtmanns: „Die andern alle haben sich dem Befehl unterworfen und verlangen, daß es auf keinen Weg soll zu einem Gemeindehandel gezogen werden.“

Die Streitfrage wurde, wie aus einem Schreiben des Bevollmächtigten der Reichenau, eines Würz à Rudenz, vom 10. Januar 1769 hervorgeht, beim Landvogteiamt in Frauenfeld anhängig gemacht. Sieben Bürger in Fruthweilen hatten sich willig finden lassen, den Fallbahnen zu entrichten. Es wurde nun Anweisung gegeben, darüber als Rundschafft fünf mit Namen genannte Bürger von Fruthweilen und Helsighausen zu verhören. Den Akten liegen die Aussagen der Genannten bei, alle ungefähr dahin lautend, „daß er dem Landvogteiamt leibfällig sei“

und alljährlich den Fallbäzen bezahlen müsse und dem Gerichtsherrn den „Schirmbäzen“, und dann unten: „Das bekenn ich Joh. Zwick (oder wie der Unterschreibende hieß), wie obsteht.“

Schon am 12. Januar 1760 ergiengen die nötigen Informationen mit Anschluß der Akten und Zeugnisse an den Herrn Obervogt in Frauenfeld, damals Joh. Franz Alois Ackermann, alt Landammann von Unterwalden, und am 29. Januar entschied er, daß die Renitenten dem hochfürstlichen Gotteshaus Reichenau als ihrem Gerichtsherrn den „gebührenden Schirmbäzen nach alter Uebung fernerhin und ohne allen Anstand absrichten oder aber ihre allenfalls habenden Gegengründe ohnverweilt rechtlichen darthun sollen.“

Allein schon am 5. Februar 1760 änderte der Landvogt seinen Entcheid dahin, daß sein Befehl vom 29. Januar suspendiert und die von Fruthweilen „bei ihrer vorschützenden Befreiung ferner weiters und so lang belassen, bismalen wohlvermeldetes Gotteshaus Reichenau das ansprechende Recht rechtlichen beschein und dargethan haben wird.“

Gegen diese Suspension des früheren Entschiedes reichte Reichenau am 24. Februar 1760 eine Beschwerde ein, in der es seine nicht geringe Verwunderung ausspricht, daß nach erst-erlassenem Befehl „schnurstracks entgegen ein anderer Befehl oder Schein an die Gemeinde Fruthweilen ergangen sei.“ Nach Aufzählung der vorgebrachten Beweismittel beklagt es sich sodann, daß „das allhiesige Amt, welches gleichwohl unter denen gerichtsherrlichen Ständen im Thurgau als das vornehmste Ort zu considerieren sei,“ nicht einmal einer Mitteilung des letzten Erlasses gewürdigt worden sei, und verlangt Aufhebung desselben.

Da der Landvogt mit einem Entcheid sich nicht beeilte, so kam Reichenau am 5. Mai 1760 mit einem erneuten Gesuch um beförderliche Erledigung der Sache bei ihm ein und sprach die Hoffnung aus, daß man es, falls „aus was für Ursach Bedenklichkeiten getragen werden wollten, mit einer Antwort beeitre.“

Beigeschlossen waren dieser Mahnung noch zwei Zeugnisse vom Obervogt Gonzenbach in Altenklingen und Stathalter Jüß auf Klingenberg, daß sie von allen „Einsäßen“ die Schirmhennen beziehen, die Fälligen aber außerdem noch den Fallbäzen entrichten müßten.

Inzwischen erhebt sich, bevor die Hauptache erledigt ist, schon die Frage, wer die Kosten des Prozesses zu bezahlen habe, und ruft einem Entscheid des Landvogtes. Nach einer Eingabe von Reichenau vom 8. Januar 1761 wollten die 14 Renitenten in Fruthweilen, welche die Mehrheit in der Gemeinde bildeten, krafft ihres Mehrheitsrechtes die Sache nicht als persönliche, sondern als Gemeindesache behandeln und demgemäß die Kosten der Gemeinde aufbürden. Davider spricht die genannte Eingabe der Reichenau sich aus, und in der That entscheidet denn auch der neu eingetretene Landvogt, Pannerherr Rollin von Zug, in demselben Monate Januar 1761, nachdem noch ein Aufschub bis zum 10. Januar den Parteien gestattet worden, „daß die Sache die Gemeind nicht qua Gemeind, sondern einen jeden Gerichtsangehörigen insbesondere berühre,“ die sieben zu Bezahlung des Schirmbäzens Willigen zu dem abgemachten rechtlichen Widerspruch nicht genötigt werden könnten, es wäre denn, daß sie an dem etwa zu Gunsten der Gemeinde aussfallenden Anspruch auch Genuß und Anteil nehmen wollten, in welchem Fall sie an die Kosten auch beizutragen hätten.

Am 10. Februar 1761 erfolgte dann durch den Landvogt Rollin der Urteilsspruch in der Streitfrage. Er lautet in seinem wesentlichen Inhalt: „Weilen durch den vorgelegten Extraktum sich erhellet, als schon von langer Zeit her der Schirmbäzen von Fruthweilen dem gerichtsherrischen Einzieher bezahlt, auch durch die abgehörten Kundschäften erprobt, daß bis zu Anfang des dermaligen Prozesses von Eingesessenen zu Fruthweilen der Schirmbäzen würklich bezahlt worden — also sollen bei solch sich befindenden Umständen sämtliche zu Fruthweilen Eingesessenen

auch fernerhin den Schirmbäzen jährlich Tit. Herren Gerichtsherren zu geben schuldig und verbunden sein. Es sollen auch die Beklagten die billigen Kosten bezahlen. Man verhoffet aber, daß auf derselben geziemend bittliches Anhalten hin gegen ihnen eine gnädige Konfideration werde getragen werden."

Damit wäre die Sache zu Ungunsten der 14, oder wie in einem Aktenstück gezählt wird, der 24 renitenten Fruthweilerbürger entschieden gewesen, wenn nicht der Streit um die Kosten und andre Umstände ihr eine endlose Länge mit stets steigender Bitterkeit gegeben hätte.

Zugleich mit dem Urteil über die Bezahlung des Schirmbäzens war unterm 10. Februar 1761 vom Landvogt verfügt worden, „daß sowohl der Georg Singer als vier von den mehrern Teil Ausgeschossenen ohne Anstand zu Tit. ihrem Herren Gerichtsherren in die Reichenau fehren und dorten wegen ihrer ungebührlichen Aufführung geziemende Abbitte thun, daß sie sich hiefür ehrenbürtiger und gehorsamer gegen ihre Tit. Herren Gerichtsherren aufführen wollen, als bisanher beschehen seie.“ Singer hatte nämlich vor dem landvögtlichen Gericht sich geäußert, „es sei diese Auflage eine gottlose, ehrvergessene, himmelschreiende Sache und Blutgeld.“

Am 16. Februar 1761 erklärten die Fruthweilerbürger wider diese Urteile die Appellation an das Syndikat der regierenden Orte und machten namentlich Anstrengungen beim Stande Zürich, ihn für sich zu gewinnen. Das berichtet Reichenau am 8. Juli 1761 an die hochfürstliche Regierung in Mersburg und wünscht, daß dieselbe durch ein Schreiben an das Syndikat die erforderliche Vorstellung mache und für die ungehorsame und respektvergessene Aufführung der Gerichtsangehörigen gebührende Satisfaktion anverlangt werde, wodurch das Hauptgeschäft pro justitia recommandiert werden sollte.

Am 17. Juli 1761 beriet sich das fürstliche Kollegium über diese Zuschrift von Reichenau, die Hofräte von Baur, von Blaicher,

Hebenstreit und Kirsinger. Sie konnten sich zu einer Zuschrift wegen der Abbitte nicht entschließen, weil es Höchstdenselben verkleinerlich sein könnte, zumal „allermaßen bekannt, daß je zuweilen bei denen Syndikaten durch andre Mittel, wie äußerlich zu vernehmen, daß die von Fruthweilen zu Prosequierung ihrer Appellation Geld aufgenommen haben sollen, der Nachdruck gegeben werde.“ Sie fanden, die Sache soll dem Obervogt in Frauenfeld (von Würz) kommittiert werden.

Unterdessen setzte der Landvogt die Verhandlung des Streites vor dem Syndikat auf den 24. Juli 1761 fest. Von seiner eigenen Hand liegt die am 20. Juli datierte Einladung zur Gerichtsverhandlung an den Obervogt der Reichenau, Baron von Rathenrieth, bei den Akten, nachdem schon vorher der Vogteiverwalter Kihm in Gottlieben über den Gerichtstag verständigt worden war. Das lag indes weder der Obervogtei Reichenau noch der hochfürstlichen Verwaltung in Mersburg recht, daß die Sache so schnell zur Erledigung gebracht werde, zumal der Bischof auf einer Kur abwesend war. Sie setzten sich darum mit ihrem Vertreter in Frauenfeld, Obervogt von Würz, in Verbindung und suchten die Verschiebung um ein Jahr zu erwirken, da das Syndikat nur alljährlich zusammenkam. Da aber die Fruthweiler die vermehrten Umtriebe und Kosten fürchteten und mit der Verschiebung darum nicht einverstanden waren, so blieb es bei der Vertagung; nur wurde sie um vier Tage verschoben. Am 28. Juli 1761 kam sie zur Verhandlung. Von Seite der Reichenau waren abgeordnet Obervogt von Würz, Amtseinnehmer Karl Oswald und Vogteiverwalter Kihm in Gottlieben; die Fruthweiler waren vertreten durch Anton und Kaspar Singer, Ulrich Gremlisch und Bernhard Herzog. Das Syndikat übergab erst zur näheren Untersuchung die Sache einer Kommission von zwei Mitgliedern, Hauptmann Fidel Kaiser von Zug und Landammann Barth. Marti von Glarus. Durch ihre Vermittlung kam, nachdem die Fruthweiler von ihrer Appellation „abgestanden“,

ein gütlicher Ausgleich zu stande. Derselbe bestimmte: 1. Alle und jede, welche eignen Rauch führen, sollen ihrem Gerichtsherrn die gewöhnliche Schirmhenne entrichten. 2. Aber es soll, wie bisher beschehen, die Abwechslung beobachtet werden, daß in dem ganzen Gericht Fruthweilen alljährlich nur 8 Schirmhennen in natura, die übrigen an Geld, so fort der Schirmbaßen von jedem Rauchfang bezahlt werden soll. 3. Zu Handen ihrer hochfürstlichen Eminenz recommandieren die Herren Commissarii den Herren Abgeordneten die in dieser Sach erlössenen Kosten zu gnädigster Nachsicht.

Die bürgerlichen Behörden sind also sichtlich bemüht, die Abgaben des Volkes zu erleichtern, an deren Entrichtung die Reichenau und Mersburg mit aller Zähigkeit festhalten möchten. Bei etwelcher Nachsicht von Seite Reichenaus, wie sie der gütliche Vergleich empfohlen, wäre der Handel beigelegt gewesen. Aber zu dieser Nachsicht konnten sich die Beamten des Gotteshauses nicht entschließen.

Schon am 24. August 1761 berichten sie an Obervogt von Würz in Frauenfeld, „sie hätten vernommen, die Fruthweiler wollten unvermutet neue Instanz machen und Revision oder andre neue Untersuchung begehrten.“ Sie weisen ihn darum an, beim Landvogt nachdrücksamst zu begehrten, daß diesen mutwilligen Fruthweilern kein Gehör mehr gegeben und das Stillschweigen „unter Straf auferlegt werde.“ Weil sie ferner offen „allerhand unruhige und respektlose Reden auszustoßen beständig fortfahren“, so möchte angezeigt sein, „durch einen geschärfsten hochobrigkeitslichen Befehl dieser Gemeind Ruhe zu schaffen.“

Am Tag darauf schon, am 25. August 1761, ergieng sodann von Seiten des Gotteshauses an den Ammann in Fruthweilen der Befehl, gestützt auf das landvögliche Urteil vom 10. Februar 1761, den Georg Singer, Holländer, Dietrich Gilg, Weber, Anton Singer jünger, Kaspar Singer und Johann Zwick, Knuß, aufzufordern, bis Freitag 28. August, zur guten Vormittags-

stunde, vor der dortigen Kanzlei zu erscheinen, um für ihre Worte und ihr Benehmen vor dem Landvogt Abbitte zu leisten und Besserung zu versprechen. Zugleich ward eine Rechnung über die Kosten ausgestellt, die sich auf 79 fl. belief, darunter „vor einer Extratagsatzung 20 fl.“, und wieder „Uerten in drei Tagen 10 fl. 32 kr.“

So konnte es natürlich nicht ausbleiben, daß der Handel ins Endlose sich fortspann. Wie aus einer Zuschrift an Obervogt Wirz hervorgeht, hat der Landvogt die sub 28. August erbetene Aufforderung an die Fruthweiler ausgestellt und dem Gotteshaus Reichenau zur Verwendung zukommen lassen. Dieses hintwieder verlangt am 3. September 1761, daß, da nur Johann Zwick zur Abbitte sich eingestellt, Georg Singer und die andern drei oder in deren Verhinderung andere Deputierte der Gemeinde aufgefordert werden, um dem Urteil vom 10. Februar „gebührende Statt und Folge zu leisten.“ Schon am 5. September ergieng dann der Befehl des Landvogts Röllin an Georg Singer und seine Mithäften, „in Zeit von acht Tagen einem jeden besonders bei einer Buße von 20 Thalern auf der Kanzlei in Reichenau die „auferlegte ehrerbietige Abbitte zu leisten.“ Ob und wie das geschehen, darüber geben die Akten keine Auskunft. Nur soviel ist ersichtlich, daß der Streit in Fruthweilen fortgeht und die Gemeinde ohne Aufhören in Athem hält.

Mit dem Jahre 1764 kam als Landvogt Sigmund Spöndli von Zürich. Schon am 3. Januar sieht er sich veranlaßt, an die Gemeinde Fruthweilen eine Zuschrift zu richten, darin er sie ermahnt, in bisheriger „Weis und Formb“ die Jahrestgemeinde zu halten, in der Meinung, daß, „wenn in Ansehung der Zinsen von dem Kapital, welches zu Ausführung des bekannten Prozesses aufgebrochen worden, Mißverständ und Streit sich äußert, daß solches bis zu güt- oder rechtlichem Austrag auf die Seite gesetzet und mit den gewöhnlichen Geschäften fürgefahren werden soll.“

Wie es scheint, hat die Mahnung nicht gefruchtet. Am 4. Januar 1764 muß der Ammann aufgefordert werden, da bei Ablegung der Jahresrechnung „die Gemeindslüt auseinander geloffen“, auf den 7., und nachdem er remonstriert, weil die Frist zu kurz sei, auf 10. Januar eine Zwangsgemeinde einzuberufen, zu der die Bürger bei 5 Pfd. Buße geboten werden. Weil aber die Leute die Bietergebühr zu zahlen sich weigerten, der Waibel hinwieder ohne solche nicht bieten zu müssen vermeinte, so gab es neuen Aufschub. Man beschloß auf der Reichenau am 29. Januar, daß der Waibel unentgeltlich zu Zwangsgemeinden zu laden habe. Schon am 30. Januar berichtet der Ammann, daß dies nicht angehe, der Waibel sich weigere, da ihm seit 50 Jahren 12 fr. als Bieterlohn zu kämen. Zugleich berichtet er von einer Gemeindsversammlung, welche die Burgermeister auf Sonntag nachmittag zusammenberufen und daß sie 250 fl. auf die Gemeinde neu aufgenommen hätten.

Da die Gemeinde Fruthweilen auch die acht G:lossen, welche in Bezahlung des Schirmbazens nicht renitent gewesen, trotzdem zu Bezahlung der erlaufenen Kosten anhalten wollte, indem sie den Prozeß zur Gemeindesache zu machen beschlossen, so wandte sich die Kanzlei Reichenau mit einer Beschwerde an den Landvogt, der unterm 4. Februar 1764 verfügte, „daß es bei dem Urteil de anno 1761 sein gänzliches Verbleiben haben solle, mithin jeder Teil schuldig sei, seine eigenen Kosten zu bezahlen.“

Unter demselben Datum wird der Entscheid auch der Gemeinde Fruthweilen kund gethan und mit Bezug auf ihr Bedenken, „daß solches eine „Sonderung“ in ander künftig auftretenden Geschäften nach sich ziehen möchte“, verfügt, „daß wegen diesem Spezialfall und durch das darüber emanierte Urteil ihro an ihren übrigen Rechten und denen jeweilen aussfallenden Gemeind-Mehren nichts benommen, sondern ein jeder Gemeindsgenoß schuldig sein solle, demjenigen beizupflichten, was in künftig

verfallenden gemeinen Angelegenheiten durch die Mehrheit gut befunden und abgeschlossen wird, alles in Weis und Form, wie es in andern Gemeinden im Land üblich ist."

Von diesem Erlaß des Landvogts erhielt das Gotteshaus Reichenau unter der Hand Kunde, „als von einer Urkund oder Ordnung, welche in das gemeine Wesen einschlage, weshalb es dem Gotteshaus Reichenau als dem Gerichtsherrn des Orts obliege, in die Erkenntnis dergleichen Sachen zu kommen.“ Es richtete daher an den Ammann den Befehl, dem Burgermeister Gremlisch in Fruthweilen aufzutragen, diese hochobrigkeitliche Erkenntnis bis nächsten Dienstag (die Zuschrift ist datiert vom 28. Februar 1764) zur Einsicht anhero zu bringen.

Unter demselben Datum wandte es sich an den Obergvogt, Baron Rüpplin in Frauenfeld, damit er beim Landvogt um eine Dilation dieser Angelegenheit ersuche, da diese causa große Aufmerksamkeit verdiene und daher wichtige Konsequenzen nach sich ziehen möchte.

Dieses Vorgehen des Gotteshauses hatte seinen Grund in dem, was der Ammann von Fruthweilen mit Beistand des Amtswalters Kihm in Gottlieben eben am 20. Februar 1764 berichtete, 1) daß Burgermeister Gremlisch von Frauenfeld eine schriftliche Gemeindsordnung, gleichsam als wie eine Öffnung erhalten, welche Gremlisch auf Begehr und Befehl des Ammanns noch niemals bisher habe vorzeigen wollen; 2) bei Junker von Landenberg zu Wolfsberg hätten 13 Gemeindleute im Dezember 1761, mithin post sententiam des Landvogts 232 fl. entlehnt, und anjezo unterm 2. Februar 1764 wiederum 68 fl., alles im Namen der Gemeinde ohne Vorwissen des Gerichtsherrn; 3) sei Andreas Singer, Schuhmacher zu Fruthweilen, auf nächsten Samstag von Burgermeister Gremlisch nach Frauenfeld zitiert. Dieser erst jüngst verheiratete Burger, der am Streit vom Jahr 1761 keinen Anteil gehabt, wollte nämlich zu Mitbezahlung der Prozeßkosten vorgehalten werden, indem man sich auf den Befehl des Landvogtes vom 4. Februar 1764 stützte.

Mit Bezug auf letztere Angelegenheit verlangte Reichenau unterm 21. Februar 1764 in einer Eingabe an den Landvogt Vertagung des Handels, damit der Obergott eine vollkommene Erkenntnis der Sache und derselbigen besorglichen Consequentien erlange und sofort „den Grund von dem Ungrund entscheiden möge.“ Der Obergott Rüpplin kann schon am 22. Februar berichten, daß ein Ausschub bis zum 5. März gestattet worden. Dies zeigt auch am 23. Februar Baron Rathenried dem „lieben Herrn Ammann in Fruthweilen“ an, mit dem Befehl, die Parteien von der Änderung des Gerichtstages zu verständigen, wenn es nicht schon von Frauenfeld aus geschehen sei.

Durch Eingabe vom 29. Februar 1764 setzt das Gotteshaus dem Landvogt die Sachlage auseinander. Es erinnert an die ergangenen Urteile und Rezesse, auch an den vom 4. Februar 1764 und zeigt, wie zufolge des letztern die Gemeinde könne die Schuld von 300 fl. vom Streit um den Schirmbâzen her und deren Zinsen auf junge Leute und neu Einziehende verlegen, die an der Renitenz gegen die Bezahlung des Schirmbâzens keinen Anteil gehabt. Diesem Mißstand könne nur dadurch ein Ende gemacht werden, daß das unruhige Gegenteil gänzlich abgewiesen werde und man verfüge, daß die aufgenommene Kapital schuld nicht mehr länger verzinslich bleibe, sondern ohne weiteren Anstand anjezo abbezahlt werde.

In einem Bericht des Gotteshauses an den Ammann in Fruthweilen vom 9. März 1764 kann dasselbe berichten, wie laut einem Brief von Prokurator Locher in Frauenfeld Bürgermeister Gremlisch und Genossen die Erklärung gethan hätten, daß sie sich selbst in die Reichenau begeben und die Sache zu gänzlicher Sicherheit beidseitiger Parteien zu beenden trachten wollen. Der Ammann erhält darum die Weisung, die Leute zu mahnen, daß sie sich fördersamst gütlich mit einander unterreden und sofort auf Samstag, 17. März, zur Vormittagszeit von beiden Parteien ein Ausschub erscheine, um die Sache in

Richtigkeit beizulegen, damit man wisse, wer die Zahler der bewußten Kapitalschuld und Prozeßkosten seien.

Ueber die schließliche Uebereinkunft der Parteien und die endgültige Erledigung des siebenjährigen Streites liegt in doppelsem Exemplar ein Extrakt aus dem hochfürstlichen Reichenauischen Protokoll vom 20. März 1764 vor. Nach demselben verpflichteten sich Bürgermeister Gremlisch und Genossen, die beim Landes-Lieutenant Junker von Landenberg in Wolfsberg stehende Schuld bis nächstkünftigen Martini (1764) abzuzahlen. Es sind dann mit Namen und Geschlecht 35 Bürger von Fruthweisen genannt, welche an der Abzahlung teilnehmen, ebenso mit Namen und Geschlecht die 7, Ammann Gilg voraus, die für jetzt und in Zukunft für ledig dieser Pflicht erkannt worden sind.

Sodann erklärte sich Ammann Gilg und seine Begleiter für sich und ihre Interessenten einhellig gütlich dahin, daß derjenige Vorschuß an Geld, welcher laut einer vom 10. Januar h. a. abgelegten Gemeindsrechnung sich erzeigt, unter alle Gemeindsgenossen, also auch Ammann Gilg und 6 Mitinteressenten in gleicher Weise ausgeteilt werden soll, wohingegen die 11 fl. 36 kr., die zu den Prozeßkosten aus dem Gemeindesäckel entnommen worden, der Gemeinde aufgerechnet bleiben, nicht minder die 1 fl. 30 kr. Kosten, die am 4. Februar zu Auswirkung des landvögtlichen Befehls aufgewendet worden. „Womit dann Allvergangenes und was in diesem Prozeß eingeschlagen, gegen einander gütlich aufgehoben und kein Teil an den andern diesertwegen die geringste Forderung mit mehr zu machen hab, alles mit diesem Anhang, daß die eingangs beschriebenen Personen, es mögen darunter vermögliche oder unbemittelte Lente begriffen sein, zu obbestimmter Abzahlung der Wolfsbergischen Kapitalschuld beizubehalten schuldig oder widrigenfalls mit obrigkeitlicher Hand dazu anzuhalten seien.“

Damit hatte der Handel, der zu Zeiten in eine häßliche Tröllerei ausarten wollte, sein glückliches Ende erreicht; aber die

Saat der Unzufriedenheit, welche er nicht ohne Schuld des an seinen Rechten zu zäh festhaltenden Gotteshauses, das von Nachlassen der Kosten nichts wissen wollte, ausstrete, hat in den Gemütern fortgewirkt und ist bald genug, kaum 30 Jahre später, zu einem Gericht erwachsen, das zumal allen Gerichtsherrlichkeiten ein Ende bereitete.

Pfarrer Wälly in Kurzdorf.

Die alte Kirche in Dießenhofen.¹⁾

Von der alten Kirche in Dießenhofen, welche in den Jahren 1837—1838 renoviert wurde, kann ich zwar weder ein genaues noch ein vollständiges Bild entwerfen; doch will ich auf geäußerten Wunsch hin gerne hier notieren, was mir aus meiner Knabenzeit von derselben in Erinnerung geblieben ist.

Kirchhof. Der ganze freie Raum um die Kirche war Begräbnisplatz und wurde als solcher benutzt bis zum Jahre 1833, d. h. bis zur Einweihung des jetzigen Gottesackers.

Der Kirchhof war ringsum von einer Mauer mit Hohlziegeldach umschlossen; vor dem Hause zum Rößli war an diese Mauer inwendig angebaut das Häuschen für die Totenbahren und die Werkzeuge des Totengräbers. Beim Pfarrgärtli des katholischen Pfarrhauses war von der Kirchgasse aus der Haupteingang mit Quadern aus Rorschachersteinen auf beiden Seiten; neben diesem Eingange links war das Postament, auf welchem noch im vorigen Jahrhundert die Trülle stand. Der zweite

1) Von dem alten Zustand der Kirche zu Dießenhofen, welche in den dreißiger Jahren einer abscheulichen Renovation unterworfen worden ist, entwirft nachfolgende Skizze, die der Verfasser von seinem Sterbebette aus dem Herrn A. Wegelin überreichte, ein treuherziges Bild.